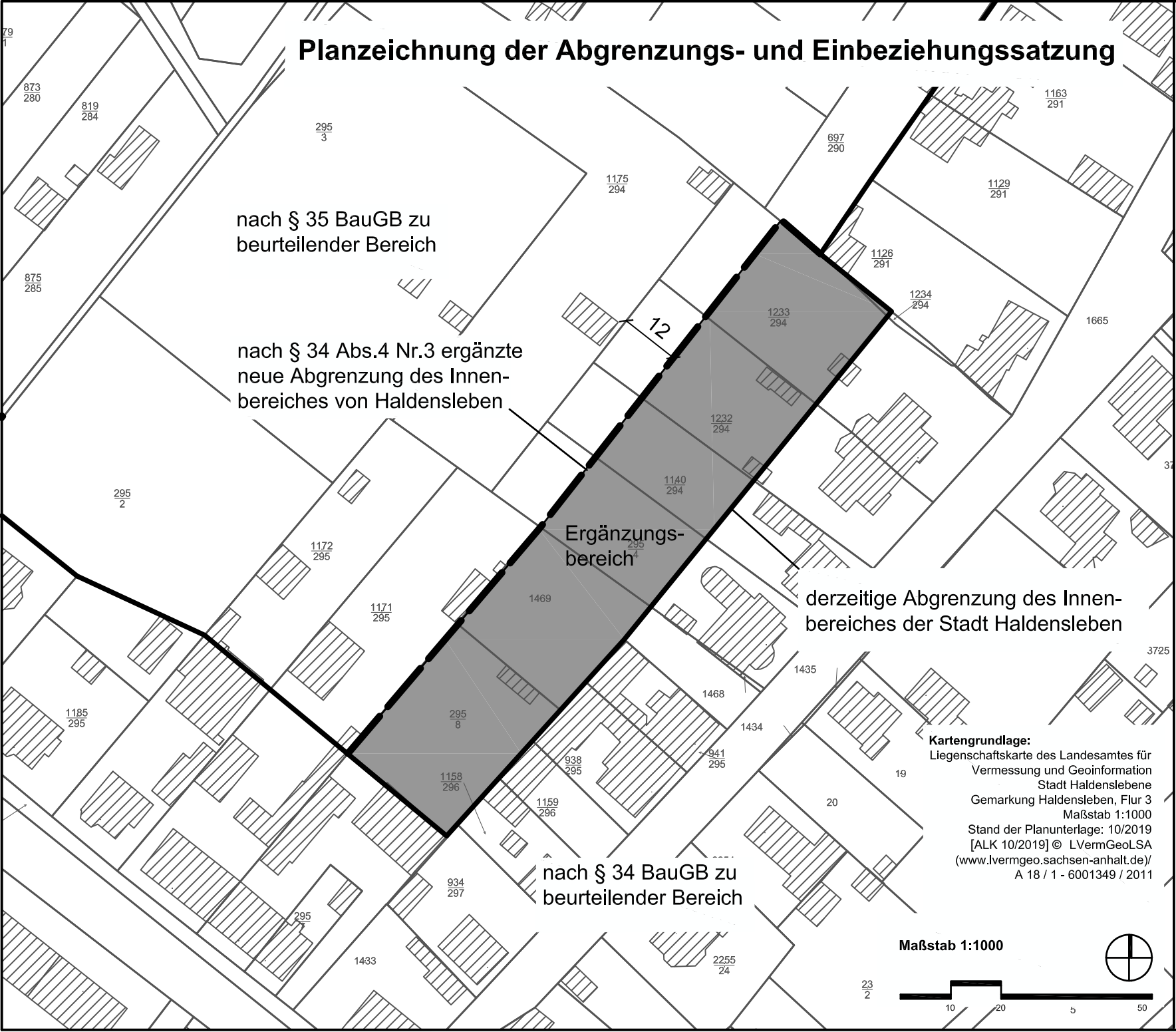




Satzung der Stadt Haldensleben über die Abgrenzung der im Zusammenhang bebauten Ortslage (Innenbereich) und die Einbeziehung von Teilflächen der Flurstücke 295/8, 1469, 295/4, 1140/294,1232/294 und 1233/294 der Flur 3 in die im Zusammenhang bebaute Ortslage Haldensleben - "Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung Werderstraße"

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 03.11.2017 wird nach Beschlussfassung durch den Stadtrat vom die Satzung über die Abgrenzung der im Zusammenhang bebauten Ortslage (Innenbereich) und die Einbeziehung von Teilflächen der Flurstücke 295/8, 1469, 295/4, 1140/294,1232/294 und 1233/294 der Flur 3 in die im Zusammenhang bebaute Ortslage Haldensleben - "Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung Werderstraße" bestehend aus der Planzeichnung und dem Text erlassen:

Ausgefertigt: Stadt Haldensleben, den

stellv. Bürgermeisterin

Textliche Festsetzungen zur Einbeziehungssatzung

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur- und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB wird festgesetzt, dass je 3 m² bebauter Fläche im Einbeziehungsbereich 1 m² Baum- Strauchhecke aus standortgerechten einheimischen Laubgehölzen anzulegen und dauerhaft zu erhalten ist.
Die Kompensationsmaßnahme ist in der auf die Rohbaufertigstellung des jeweiligen Bauvorhabens folgenden Pflanzperiode zu erbringen.

Büro für Stadt-, Regional- u. Dorfplanung, Dipl.Ing. Jaqueline Funke, 39167 Irxleben / Abendstraße 14a

Die Aufstellung der Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 beschlossen.	Der Entwurf der Satzung hat öffentlich ausgelegen.	Als Satzung beschlossen.	Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.	Inkrafttreten	Planerhaltung § 215 BauGB
vom Stadtrat der Stadt Haldensleben gemäß § 2 Abs.1 BauGB am 12.09.2019 Haldensleben, den stellv. Bürgermeisterin	vom 03.07.2020 bis 04.08.2020 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Ort und Datum der Auslegung am 25.06.2020 ortsüblich bekanntgemacht). Gleichzeitig wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt. Haldensleben, den stellv. Bürgermeisterin	vom Stadtrat der Stadt Haldensleben am Haldensleben, den stellv. Bürgermeisterin	Haldensleben, den stellv. Bürgermeisterin	Das Inkrafttreten sowie Ort und Zeit der Einsichtnahme in die Satzung sind ambekanntgemacht worden. Damit ist die Satzung rechtsverbindlich. Haldensleben, den stellv. Bürgermeisterin	Eine nach § 214 BauGB beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sind innerhalb eines Jahres nicht geltend gemacht worden. Haldensleben, den stellv. Bürgermeisterin